

*Der Verteidiger der in dem vorstehend abgedruckten Urteil verurteilten Angeklagten mußte vor ihm drohender Verfolgung nach Westberlin flüchten, weil er es gewagt hatte, auf Freispruch für seine Mandanten zu plädieren. Über Einzelheiten dieses Verfahrens und der Hauptverhandlung berichtet dieser Verteidiger, Rechtsanwalt Rudi Wand:*

## DOKUMENT 156

Über die Strafsache gegen Fettling u.a.

— (101d) Ib 269.53 (19.54) —

wegen angeblicher Sabotage

I. Nennenswertes über Geschehnisse im Ermittlungsverfahren.

Die Ermittlung hat der SSD geführt und zwar bis spätestens Mitte August 1953.

Die Angeklagten Fettling, Foth, Lembke und Stanicke wurden im Oktober 1953 von verschiedenen Haftanstalten der Organe des SSD in die Haftanstalt Rummelsburg überführt.

Aus den Ermittlungsakten bezüglich des Angeklagten Foth habe ich im Hinblick auf die Vernehmungszeiten folgendes feststellen können: Foth wurde am 18. 6. 53 inhaftiert.

Erste Vernehmung am 19. 6. 53, Zeit:  
0.15 Uhr bis 9.30

Zweite Vernehmung am 19. 6. 53, Zeit:  
15.15 Uhr bis 18.30

Dritte Vernehmung am 20. 6. 53, Zeit:  
20.00 Uhr bis 23.30

Vierte Vernehmung am 21. 6. 53, Zeit:  
10.20 Uhr bis 14.00

Fünfte Vernehmung am 22. 6. 53, Zeit:  
10.45 Uhr bis 18.30

Sechste Vernehmung am 22. 6. 53 ohne Angabe über Vernehmungszeit

Siebente Vernehmung am 23. 6. 53 ohne Angabe über Vernehmungszeit

Achte Vernehmung am 1. 7. 53, Zeit: 12.00 bis 2.00  
Neunte Vernehmung am 14. 7. 53, Beginn: 22.15 Uhr, Vernehmungsende nicht bekanntgegeben.

Aus der Fülle der Vernehmungen in einer relativ kurzen Zeit sowie aus der Länge der Vernehmungszeit ist zu ersehen, in welcher Weise mit dem Angeklagten Foth verfahren worden ist.

Das für Foth Gesagte gilt entsprechend auch für die anderen Angeklagten. Es muß darauf hingewiesen werden, daß in einigen Fällen, entgegen zwingendem Recht, keine Angaben über die Vernehmungszeit gemacht worden sind.

II. Die Anklage datiert vom 12. 1. 1954, obwohl, wie bereits vorgetragen, die Ermittlungen bereits im August 1953 abgeschlossen waren.

Nach der StPO ist der Staatsanwaltschaft eine Frist zur Erhebung der Anklage gesetzt. Diese Frist hat man contra legem außer Acht gelassen. Aus den Ermittlungsakten ist nicht ersichtlich, ob etwa der Generalstaatsanwalt von Ostberlin eine Fristverlängerungsgenehmigung erteilt hat.

Wie ich von gutunterrichteter Seite in Erfahrung gebracht habe, ist die Ermittlungsakte deshalb bei der Staatsanwaltschaft auf Frist gelegt worden, um nicht

vor, während oder unmittelbar nach der Zeit der Berliner Konferenz derartige Verfahren behandeln zu müssen.

Die Anklage wirft den Angeklagten vor, sich nach Befehl Nr. 160 SMAD und Kontr.-Dir. 38 vergangen zu haben.

Fettling war 1. BGL-Vorsitzender eines volkseigenen Betriebes auf der Baustelle Krankenhaus Friedrichshain. Foth und Lembke waren auf dieser Baustelle Brigadiere, also Vorarbeiter. Der Angeklagte Stanicke war als Bauarbeiter in der Stalinallee (Block 40) tätig. Den Angeklagten wird vorgeworfen, sie hätten die Vorgänge am 17. Juni organisiert.

Die Beweisaufnahme hat diesen Vorwurf in keiner Hinsicht bestätigt. Es erfolgte trotzdem Verurteilung entsprechend der Anklage und dem Antrage der Staatsanwaltschaft.

Fettling erhielt 10 Jahre Zuchthaus; Foth und Lembke je 8 Jahre Zuchthaus; Stanicke wurde mit 4 Jahren Gefängnis bestraft. Außerdem wurde auf die Sühne- maßnahmen nach Kontr.-Dir. 38 erkannt.

Nachfolgend sollen aus dem Ablauf des Verfahrens einige Beispiele für die Willkür des Gerichts in der Beweiswürdigung zu Lasten der Angeklagten gegeben werden.

a) Der Angeklagte Lembke hatte einige Tage vor dem 17. 6. eine Aussprache mit seinen Arbeitskollegen über die Möglichkeit eines Streikes zum Zwecke der Herabsetzung der Normen. Dies ist in der Hauptverhandlung unstrittig gewesen.

In dem Urteil heißt es, Lembke habe seine Brigade zum Streik aufgehetzt.

Unstreitig ist ferner, daß sich Lembke an keiner Demonstration beteiligt hat.

Am 16. 6. besuchte Lembke einen persönlichen Freund in Westberlin, der hauptamtlich beim DGB beschäftigt ist. Über den Grund seines Besuches befragt, erklärte Lembke, er habe die persönliche Auffassung seines Freundes darüber erfahren wollen, wie er von den Vorgängen am 16. 6. denke, denn dieser habe ihm stets erklärt, daß es im Osten keinen Streik gebe.

Entgegen diesem klaren Sachverhalt wird im Urteil als bewiesen angesehen, daß sich Lembke zu einem Agenten begeben habe, um sich weitere Instruktionen für das Verhalten der Bauarbeiter am 17. 6. zu holen. Diesen Schluß hat das Gericht trotz der Tatsache gezogen, daß Lembke am 17. 6. nachweisbar an keiner Demonstration teilgenommen hat und hat Lembke demzufolge zu einer Zuchthausstrafe, wie oben angegeben, verurteilt.

b) Foth und Fettling haben in der Beweisaufnahme sowohl als auch im Ermittlungsverfahren ständig behauptet, daß eine Neueinteilung der Fahrgäste in der Frage, wer auf welchem Dampfer anlässlich eines Betriebsvergnügens fahren solle, nur deshalb erfolgt sei, um zu ermöglichen, daß die Bauarbeiter, die zusammen arbeiten, auch auf einem Dampfer zusammen fahren sollten.

Demgegenüber stellt das Gericht in dem Urteil, und zwar vollkommen aus der Luft gegriffen, fest, diese Umorganisation habe dem Zwecke gedient, die streikbereitesten Bauarbeiter auf einem Dampfer fahren zu lassen. Diese Feststellung trifft das Gericht, obwohl der Angeklagte Fettling, auch das hat die Beweisaufnahme ergeben, zu dieser Zeit überhaupt noch nicht über ein ernsthaftes Streikbegehren der Bauarbeiter orientiert war.

c) Das Stadtgericht hat alle zu Gunsten der Angeklagten erhobenen Beweise nicht gewürdigt.